

GEMEINDE STAMMHEIM

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Stammheim den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf **den 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Schulpflege und dessen Präsidentin/Präsident*
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und dessen Präsidentin/Präsident

* Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen zusätzlich Mitglied des Gemeinderates

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **17. November 2025, 09.00 Uhr** beim Gemeinderat Stammheim (wahlleitende Behörde) Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Stammheim hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist am 5. Dezember 2025 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, bis zum 12. Dezember 2025, 13.00 Uhr,

können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Gemeindekanzlei, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim oder unter www.stammheim.ch bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8476 Unterstammheim, 7. Oktober 2025

Gemeinderat Stammheim

(Wahlleitende Behörde)